

Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR)

Vom 25. November 2008 (Stand 1. Mai 2009)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾ sowie § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Verfahren im Ausländerrecht, die Organisation des Rekursgerichts im Ausländerrecht (Rekursgericht) sowie die Massnahmen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

§ 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ²⁾.

² Im Verfahren vor dem Rekursgericht gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

2. Zuständigkeit

§ 3 Migrationsamt ¹⁾

¹ Das Migrationsamt ¹⁾ ist erstinstanzlich für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Es führt eine Beratungsstelle, insbesondere zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

² Die Mitarbeitenden des Migrationsamts ¹⁾ haben Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden.

³ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesen Verfahren erfolgt durch vom zuständigen Departement besonders ermächtigte Mitarbeitende des Migrationsamts ¹⁾.

⁴ Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch das Migrationsamt ¹⁾ zu erhebenden Gebühren und Auslagen fest.

⁵ Der Regierungsrat kann weitere Behörden bezeichnen, die zum Erlass erstinstanzlicher Verfügungen gemäss diesem Gesetz befugt sind.

§ 4 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug der behördlich angeordneten ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen.

² Sie gewährt dem Migrationsamt ¹⁾ und dem Rekursgericht die erforderliche Unterstützung und nimmt für sie Abklärungen vor.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zwangsweise Überführung von ausländischen Personen in ihr Bestimmungsland erlassen.

§ 5 Rekursgericht

¹ Das Rekursgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Behörden gemäss § 3.

§ 6 Präsidentin oder Präsident des Rekursgerichts

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts ist die zuständige richterliche Behörde gemäss den Art. 70 und 73–80 AuG.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

3. Rechtsschutz

§ 7 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen des Migrationsamts ¹⁾ oder einer anderen vom Regierungsrat gemäss § 3 Abs. 5 bezeichneten Behörde kann unter Vorbehalt von § 17 Abs. 2 und 4 sowie von § 26 bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung.

³ Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht durch besondere Vorschrift oder aus wichtigen Gründen in den Verfügungen selbst etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 Einspracheverfahren

¹ Im Einspracheverfahren werden weder Gebühren erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.

² Bedarf es im Einspracheverfahren zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen, sind die entstehenden Auslagen unabhängig vom Verfahrensausgang der Einsprecherin oder dem Einsprecher in Rechnung zu stellen.

³ Für die mutmasslichen Auslagen kann unter Ansetzung einer angemessenen Frist ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, sind die Sachverhaltsabklärungen nur durchzuführen, soweit es die öffentlichen Interessen erfordern.

§ 9 Beschwerde

¹ Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Rekursgericht weitergezogen werden.

² Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen in diesem Gesetz können mit Beschwerde gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens,
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

§ 10 Letzte kantonale Instanz

¹ Das Rekursgericht beziehungsweise dessen Präsidentin oder Präsident entscheidet als letzte kantonale Instanz.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

4. Besondere Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

4.1. Massnahmen und Verfahren

§ 11 Kurzfristige Festhaltung

¹ Liegt ein Festhaltungsgrund gemäss Art. 73 AuG vor, kann das Migrationsamt ¹⁾ die kurzfristige Festhaltung der betreffenden Person durch die Kantonspolizei anordnen.

² Die Kantonspolizei ist befugt, Personen ausländischer Nationalität während maximal 24 Stunden gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b AuG festzuhalten. Wird die betroffene Person länger als vier Stunden festgehalten, bedarf es der Zustimmung einer oder eines Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die oder der die Funktion eines Pikettoffiziers ausübt.

³ Die Kantonspolizei ordnet unverzüglich die notwendigen erkennungsdienstlichen Massnahmen an und meldet die kurzfristige Festhaltung ebenfalls unverzüglich, in der Regel schriftlich, dem Migrationsamt ¹⁾, welches über die Fortsetzung der kurzfristigen Festhaltung entscheidet.

§ 12 Festnahme

¹ Liegt ein Haftgrund gemäss AuG vor, kann das Migrationsamt ¹⁾ die Festnahme der betreffenden Person durch die Kantonspolizei anordnen.

§ 13 Haftanordnung

¹ Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das Migrationsamt ¹⁾ erlässt dieses unverzüglich die Haftanordnung gemäss AuG (erstmalige Anordnung oder Verlängerung) oder verfügt die Freilassung der betroffenen Person. Der Entscheid ist der betroffenen Person mündlich zu eröffnen.

² Über die Haftanordnung ist die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts unverzüglich zu orientieren.

³ Die Haftanordnung ist anschliessend schriftlich zu begründen und unter Angabe von Datum und Zeit der Festnahme, des Haftgrunds sowie der massgeblichen Bestimmungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rekursgerichts sowie der verhafteten Person zuzustellen.

⁴ Das Migrationsamt ¹⁾ überweist die Akten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rekursgerichts in der Regel innert 24 Stunden seit Haftanordnung.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

⁵ Im Fall einer Haftverlängerung hat das Migrationsamt ¹⁾ den Antrag zusammen mit den Akten mindestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

⁶ Das Migrationsamt ¹⁾ benachrichtigt die von der beziehungsweise dem Verhafteten bezeichnete Person.

§ 14 Haftüberprüfung

¹ Hat die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts eine mündliche Verhandlung durchzuführen, ist die Teilnahme für die verhaftete Person und eine Vertreterin oder einen Vertreter des Migrationsamts ¹⁾ obligatorisch.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts entscheidet aufgrund von Akten und Vorbringen der Parteien. Die Abnahme weiterer Beweise bleibt vorbehalten.

³ Der Entscheid betreffend erstmalige Haftanordnung wird in der Regel mündlich eröffnet und den Parteien anschliessend schriftlich und begründet zugestellt. Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, erfolgt auch die Eröffnung des Entscheids schriftlich.

⁴ Dem schriftlich begründeten Entscheid sind ein Hinweis auf den Zeitpunkt des nächstmöglichen Haftentlassungsgesuchs sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 15 Haftentlassungsgesuch

¹ Das Haftentlassungsgesuch ist schriftlich beim Migrationsamt ¹⁾ einzureichen. Auf Verlangen der verhafteten Person ist das mündliche Gesuch durch das Migrationsamt ¹⁾ zu Protokoll zu nehmen.

² Das Migrationsamt ¹⁾ leitet das Gesuch unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Rekursgerichts weiter und reicht innert vier Arbeitstagen seine Stellungnahme ein.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 14.

§ 16 Orientierungspflichten

¹ Wird die verhaftete Person aus der Haft entlassen, ausgeschafft oder aus medizinischen Gründen hospitalisiert, orientiert das Migrationsamt ¹⁾ unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten des Rekursgerichts sowie die für den Weg- oder Ausweisungsentscheid zuständige Behörde.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

§ 17 Ein- und Ausgrenzung

¹ Das Migrationsamt ¹⁾ ist die zuständige kantonale Behörde zur Anordnung der Ein- und Ausgrenzung.

² Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungsverfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts schriftlich einzureichen.

³ Frühestens sechs Monate nach Zustellung der Verfügung des Migrationsamts ¹⁾ oder des Entscheids der Präsidentin oder des Präsidenten des Rekursgerichts kann die betroffene Person beim Migrationsamt ¹⁾ ein begründetes Gesuch um Aufhebung oder Änderung der Verfügung einreichen. Wesentliche Änderungen der Verhältnisse können jederzeit geltend gemacht werden.

⁴ Die betroffene Person kann gegen den Entscheid des Migrationsamts ¹⁾ über das Gesuch innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts Beschwerde erheben.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Sie oder er kann weitere Beweise abnehmen und eine Verhandlung durchführen.

§ 18 Durchsuchung von Personen und Sachen

¹ Das Migrationsamt ¹⁾ ist zuständige kantonale Behörde zur Anordnung von Personen- und Sachdurchsuchungen. Es beauftragt die Kantonspolizei mit dem Vollzug.

§ 19 Hausdurchsuchungen

¹ Das Migrationsamt ¹⁾ kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts Antrag auf Anordnung einer Hausdurchsuchung stellen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in der Regel aufgrund der Akten und beauftragt die Kantonspolizei mit dem Vollzug. Die Kantonspolizei entscheidet aufgrund der angetroffenen Situation über den Beizug von Drittpersonen.

4.2. Haftvollzug

§ 20 Garantierte Rechte

¹ Die inhaftierten Personen haben unter Vorbehalt von § 21 das Recht auf

- a) täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien, in der Regel im Spazierhof der Vollzugsanstalt, erstmals am Tag nach der Inhaftierung,
- b) unbeschränkten und unkontrollierten mündlichen und schriftlichen Verkehr (Telefongespräche, Briefe und Besuche) mit der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter,

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

- c) unbeschränkten und unkontrollierten Briefverkehr mit Verwandten und weiteren Betreuungs- und Bezugspersonen,
- d) in der Regel drei Mal pro Woche eine Stunde unbeaufsichtigte Besuche von Personen gemäss Litera c,
- e) nicht überwachte Telefongespräche im Rahmen der Hausordnung mit Personen gemäss Litera c,
- f) medizinische und seelsorgerische Betreuung,
- g) möglichst uneingeschränkte soziale Kontakte mit anderen inhaftierten Personen, die sich in der gleichen Vollzugsanstalt in Administrativhaft befinden.

² Die Kosten für Schreibmaterial, Porto und Telefongespräche gehen zulasten der inhaftierten Person. Bei Mittellosigkeit kann die Haftvollzugsbehörde Ausnahmen bewilligen, um angemessene Aussenkontakte zu ermöglichen.

§ 21 Einschränkung der garantierten Rechte

¹ Einschränkungen der garantierten Rechte sind durch das Migrationsamt ¹⁾ anzuordnen. Sie sind unter Vorbehalt von § 23 nur so weit zulässig, als es die Sicherheit, insbesondere die Fluchtverhinderung, erfordert.

² Die Haftvollzugsbehörde kann Besucherinnen und Besucher sowie Pakete und Briefe auf Gegenstände überprüfen lassen, welche die Sicherheit der inhaftierten Personen und des Personals gefährden oder zur Flucht dienen können.

§ 22 Beschäftigung

¹ Der inhaftierten Person ist, soweit möglich, spätestens nach 14 Tagen Haft, eine geeignete Beschäftigung anzubieten.

² Mit Ausnahme des Hausdiensts ist die inhaftierte Person nicht zur Arbeit verpflichtet.

§ 23 Disziplinarwesen

¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Anstaltsordnung und gegen Anordnungen der Anstaltsorgane im Einzelfall können disziplinarisch bestraft werden.

² Die Haftvollzugsbehörde kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) Schriftlicher Verweis,
- b) Versetzung in eine andere Zelle,
- c) Verweigerung, Beschränkung oder Entzug des Bücher- und Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

³ Das Migrationsamt ¹⁾ kann folgende Disziplinarstrafen verfügen:

- a) Verweigerung, Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs gegenüber Verwandten und weiteren Betreuung- und Bezugspersonen gemäss § 20 Abs. 1 lit. c,
- b) Einschliessung von maximal fünf Tagen.

⁴ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinar massnahmen oder Disziplinarstrafen ist zulässig.

§ 24 Vollzugskosten

¹ Verfügt die inhaftierte Person über die entsprechenden finanziellen Mittel, sind ihr die Vollzugskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

² Die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Vollzugskosten der Haft trägt der Kanton.

4.3. Rechtsschutz im Rahmen des Haftvollzugs

§ 25 Beschwerde beim Migrationsamt ¹⁾

¹ Gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen der Haftvollzugsbehörde und des Vollzugspersonals kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen ab Zustellung der Verfügung, ab Vornahme der letzten Handlung oder, bei Unterlassungen, ab dem Zeitpunkt der gebotenen Handlung, beim Migrationsamt ¹⁾ Beschwerde führen.

² Das Migrationsamt ¹⁾ holt eine Stellungnahme der Haftvollzugsbehörde ein und entscheidet unter Vorbehalt von § 26 endgültig.

§ 26 Beschwerde bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts

¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Migrationsamts ¹⁾, die Disziplinarstrafen gemäss § 23 Abs. 3 lit. b, garantierte Rechte gemäss § 20 oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen seit Zustellung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts Beschwerde führen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden. Sie oder er überprüft auch die Handhabung des Ermessens.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

4.4. Amtliche Rechtsvertretung, Verfahrenskosten

§ 27 Bestellung einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters von Amtes wegen

¹ Der betroffenen Person, die noch keine selbstgewählte Rechtsvertretung hat, ist eine amtliche Rechtsvertreterin oder ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, wenn sie angesichts der Schwere der drohenden Freiheitsbeschränkung ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände eine amtliche Vertretung erfordern.

² Eine amtliche Rechtsvertreterin oder ein amtlicher Rechtsvertreter muss dann bestellt werden, wenn das Migrationsamt ¹⁾ eine Haftanordnung für eine Dauer von mehr als 20 Tagen erlässt oder eine Haftverlängerung beantragt.

³ Die Entschädigung der amtlichen Rechtsvertreterin oder des amtlichen Rechtsvertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 ²⁾ über das Honorar in Verwaltungssachen. Sie kann von der betroffenen Person ganz oder teilweise zurückgefordert werden, falls diese in günstigen finanziellen Verhältnissen lebt und sich die Freiheitsbeschränkung als rechtmässig erweist.

§ 28 Verfahrenskosten

¹ Erstinstanzliche Verfahren im Bereich der Zwangsmassnahmen, einschliesslich Haftüberprüfungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Rekursgerichts, sind unentgeltlich.

² Bei Haftentlassungsgesuchen und in Beschwerdeverfahren kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Forderung von vornherein unmöglich erscheint.

5. Massnahmen zur Integration

§ 29 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben für die Massnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge aus.

² Der Regierungsrat kann eine Kommission für die Beratung in migrationspolitischen Fragen einsetzen.

³ Voraussetzungen und Verfahren bei der Ausrichtung von Beiträgen sowie die Organisation und Aufgaben der Migrationskommission werden durch Verordnung geregelt.

¹⁾ Heute: Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

²⁾ SAR [291.150](#)

§ 30 Mitverantwortung

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich die für Arbeit und Bildung sowie für Kontakte mit Gesellschaft und Behörden notwendigen Deutschkenntnisse anzueignen und sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut zu machen.

² Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden wird der Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt. Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können im Rahmen des übergeordneten Rechts mit der Bedingung verknüpft werden, dass ein Sprach- und/oder Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs.

³ Die Einzelheiten des Kursbesuchs werden in einer Integrationsvereinbarung geregelt. Die Teilnehmenden tragen die Kurskosten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

6. Rekursgericht im Ausländerrecht

§ 31 Zusammensetzung

¹ Mitglieder des Rekursgerichts sind eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident, zwei nebenamtliche Richterinnen oder Richter sowie zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz urteilt das Rekursgericht mit drei Richterinnen oder Richtern.

§ 32 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten amtiert an deren beziehungsweise dessen Stelle ein Mitglied des Rekursgerichts, das über einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Anwaltsberufs verfügt, oder eine Präsidentin beziehungsweise ein Präsident der anderen Spezialverwaltungsgerichte.

§ 33 Wahlbehörde

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Rekursgerichts auf vier Jahre.

² Er kann bei Bedarf die Zahl der nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter erhöhen beziehungsweise wieder auf die Anzahl gemäss § 31 Abs. 1 reduzieren.

§ 34 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹ Als Präsidentin oder Präsident sind alle Bürgerinnen und Bürger wählbar, die einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Anwaltsberufs besitzen.

² Als nebenamtliche Richterinnen oder Richter und als Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sind alle Bürgerinnen und Bürger wählbar, wobei mindestens eine oder einer von ihnen einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Anwaltsberufs besitzen muss.

³ Mitglieder des Grossen Rats sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung dürfen dem Rekursgericht nicht angehören.

§ 35 Wohnsitz

¹ Die Mitglieder des Rekursgerichts müssen im Kanton Aargau Wohnsitz haben.

§ 36 Amtsgelübde

¹ Die Mitglieder des Rekursgerichts geloben vor ihrem Amtsantritt getreue Pflichterfüllung.

² Sie legen das Gelübde vor dem Grossen Rat ab.

§ 37 Aufsicht

¹ Die Geschäftsführung des Rekursgerichts steht unter der Aufsicht des Grossen Rats.

§ 38 Disziplinaraufsicht

¹ Der Grosse Rat eröffnet von Amtes wegen oder auf Aufsichtsanzeige hin ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Rekursgerichts, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Amtspflichten, insbesondere für eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, vorliegen.

² Der Grosse Rat kann ein Mitglied des Rekursgerichts bei schwerer Pflichtverletzung seines Amtes entheben.

§ 39 Beurlaubung

¹ Die grossrätliche Justizkommission entscheidet über das Gesuch der Präsidentin, des Präsidenten, einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters um Beurlaubung und teilt die Bewilligung dem Grossen Rat mit.

² Dem Gesuch kann entsprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Stellvertretung geregelt ist.

§ 40 Altersgrenze

¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter scheiden am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus.

² Nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können ihr Amt bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausüben.

7. Schlussbestimmung

§ 41 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 25. November 2008

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 5. Januar 2009

Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2009

Inkrafttreten: 1. Mai 2009 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 11. März 2009